

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 11/09 B

L 10 V 20/02 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 V 64/97 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter K r u s c h i n k s k y
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 23.4.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen (Arthrosen des rechten Hüft- und Kniegelenkes) sowie auf Erhöhung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) auf 60 statt bisher 50 und die Gewährung entsprechend höherer Versorgungsleistungen für die Zeit ab Oktober 1993 verneint. Das Bundessozialgericht (BSG) hatte mit Urteil vom 21.8.2002 - B 9 V 1/02 R - das erste die Berufung zurückweisende Urteil des LSG vom 22.11.2000 - L 9 V 64/97 - hinsichtlich des genannten Streitgegenstandes aufgehoben und in diesem Umfang die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 2 Wegen der Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des LSG vom 23.4.2009 - L 10 V 20/02 ZVW - hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt, mit der er Verfahrensmängel rügt (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Der Kläger hat die behaupteten Verfahrensmängel nicht in der nach *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* vorgeschriebenen Weise bezeichnet.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe angesichts des Urteils des BSG vom 21.8.2002 - B 9 V 1/02 R - gegen die ihm durch *§ 170 Abs 5 SGG* auferlegte Bindung verstoßen, weil es die von ihm - dem Kläger - formulierten Fragen zur einschlägigen medizinischen Lehrmeinung nicht erschöpfend habe beantworten lassen bzw aufgeklärt habe, hat er eine Verletzung des *§ 170 Abs 5 SGG* durch das LSG nicht bezeichnet, also nicht schlüssig dargelegt. Hierzu hätte er sich zunächst mit Inhalt und Reichweite des *§ 170 Abs 5 SGG* auseinandersetzen müssen. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, seiner Entscheidung die "rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts" zugrunde zu legen. Nach einhelliger Auffassung bedeutet dies für den Fall, dass - wie hier - das Berufungsurteil wegen Verfahrensfehlern aufgehoben worden ist, dass das Berufungsgericht diese Mängel nicht wiederholen darf, im Übrigen aber in seiner Entscheidung frei ist (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 170 RdNr 10c; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 397; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, Stand Mai 2009, § 170 RdNr 49, jeweils mwN*).
- 5 Der Kläger hat in diesem Zusammenhang selbst darauf hingewiesen, dass das LSG nach der Zurückverweisung die vom BSG als Verfahrensmangel allein beanstandete unterlassene Befragung des Sachverständigen Dr. H. unter Vorlage der vom Kläger formulierten Fragen durchgeführt hat. Mehr war dem LSG nicht aufgegeben zu tun. Soweit der Kläger eine er-



schöpfende Aufklärung der aktuellen medizinischen Lehrmeinung zur Verursachung arthrotischer Veränderung an einer Gliedmaße wegen der vorliegenden Schädigung der anderen Gliedmaße vermisst, zielt dieser Angriff insbesondere auf die vom LSG weiter vorgenommene und vom Kläger immer noch nicht für vollständig gehaltene Beweisaufnahme. Diese Umstände waren indessen nicht Gegenstand des Revisionsurteils vom 21.8.2002 und konnten dies naturgemäß auch nicht sein. Sie sind damit von vornherein nicht unter § 170 Abs 5 SGG subsumierbar.

- 6 Im Kern rügt der Kläger damit eine unzureichende Sachaufklärung durch das LSG in dem nach der Zurückverweisung durchgeführten Verfahren. Diese Rüge unterliegt den Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darauf bezogene Ausführungen des Klägers fehlen. Dass er im Hinblick auf § 103 SGG Beweisanträge gestellt habe, denen das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt sein könnte, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 7 Soweit der Kläger über die behauptete Verletzung des § 170 Abs 5 SGG hinaus rügt, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, Namen und Anschrift des von ihm - dem Kläger - benannten Sachverständigen "Prof. Dr. B." zu ermitteln, hat er ebenfalls die Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht beachtet. Der dort geregelte Ausschluss der Rüge einer Verletzung des § 109 SGG betrifft jedwede richterliche Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens nach dieser Vorschrift. Der Kläger hat insoweit nicht berücksichtigt, dass er den Sachverständigen "Prof. Dr. B." nach § 109 SGG gutachtlich hören lassen wollte. Es ist daher auch nicht weiter zu prüfen, ob das Berufungsgericht überhaupt verpflichtet sein kann, den Namen sowie die Anschrift eines nach § 109 SGG zu hörenden Sachverständigen zu ermitteln, oder ob dies nicht ausschließlich Aufgabe des den Antrag nach § 109 SGG stellenden Beteiligten ist.
- 8 Eine unabhängig von § 109 SGG erfolgte, eigenständige Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts vom Amts wegen) - mit den dabei nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG zu beachtenden besonderen Einschränkungen - kommt nur in Betracht, wenn für das Berufungsgericht ersichtlich ein Beweisantrag zur Aufklärung des Sachverhalts vom Amts wegen gestellt worden ist. Der Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG beinhaltet nämlich nicht ohne weiteres zugleich einen Beweisantrag nach § 103 SGG (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 mwN*). Dass diese Voraussetzungen hinsichtlich der Beantragung der Einholung eines Gutachtens durch "Prof. Dr. B." erfüllt gewesen seien, hat der Kläger nicht behauptet.



- 9 Soweit der Kläger schließlich hinsichtlich der vom LSG unterlassenen Ermittlung des Namens und der Anschrift des "Prof. Dr. B." erneut auf die "eindeutigen Vorgaben aus dem Urteil des BSG" abhebt und damit im Kern wieder die Verletzung des § 170 Abs 5 SGG rügt, verkennt er auch hier Inhalt und Reichweite dieser Vorschrift. Er missversteht die Ausführungen des BSG im Urteil vom 21.8.2002 zur Feststellung eines konkreten Verfahrensmangels, auf dem das erste Berufungsurteil beruht hat, indem er darin umfassende Vorgaben für das weitere Berufungsverfahren sieht.
- 10 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)